

10250/AB
Bundesministerium vom 02.06.2022 zu 10527/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.272.913

Wien, 30.5.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10527/J des Abgeordneten Kainz und weiterer Abgeordneten betreffend Überstunden im BMSGPK für das 1. Quartal 2022** wie folgt:

Fragen 1 und 3:

- *Wie viele Überstunden haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort im 1. Quartal 2022 jeweils geleistet? (Bitte nach Entlohnungsgruppe aufschlüsseln)*
a.) *Wie ist die Frage 1 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten? Bitte für das jeweilige Kabinett getrennt aufschlüsseln.*
- *Wie hoch waren die Gesamtkosten in Ihrem Ressort für die Ausbezahlung von Überstunden im 1. Quartal 2022? Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten.*

Die im 1. Quartal 2022 in meinem Ministerium finanziell abgegoltenen Überstunden (einzelne angeordnete oder pauschalierte Überstunden) sind – aufgegliedert nach Monaten und Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen, samt der entstandenen Gesamtkosten - aus nachstehender Auflistung ersichtlich:

| Verwendungsgruppe/ Entlohnungsgruppe | Stundenanzahl Jänner - März 2022 | Kosten Jänner 2022 | Kosten Februar 2022 | Kosten März 2022 |
|---|---|-------------------------------|--------------------------------|-----------------------------|
| A1, v1 | 1.689,17 | 32.547,77 | 25.368,42 | 20.912,47 |
| A2, v2 | 816,28 | 11.937,06 | 11.644,43 | 10.925,78 |
| A3, v3 | 1.185,56 | 11.257,14 | 11.181,25 | 13.054,69 |
| A4 bis A7, v4 bis v5 | 41,07 | 344,72 | 243,41 | 254,07 |
| ADV-SV | 188,49 | 3.276,39 | 2.948,31 | 2.948,31 |
| Dienstklassen Verwaltungsdienst | 152,32 | 3.193,24 | 3.193,24 | 3.063,68 |
| Gesamt | 4.072,89 | 62.556,32 | 54.579,06 | 51.159,00 |

Festzuhalten ist, dass nur für jene Mitarbeiter:innen der Kabinette pauschal oder einzelne Überstunden ausbezahlt werden, mit welchen keine Sonderverträge geschlossen wurden. Bei Sonderverträgen bzw. sondervertraglichen Zusatzvereinbarungen werden mit den darin vereinbarten Sonderentgelten bzw. All-in-Bezügen sämtliche Mehrdienstleistungen abgegolten. Im angefragten Zeitraum hatte – außer einer kurzfristigen Vertretung – lediglich eine Person im Bereich der Sekretariats- und Kanzleikräfte bzw. des Kraftfahrpersonals meines Kabinetts bzw. des Kabinetts meines Amtsvorgängers keine All-in-Bezüge. Aus Gründen des Datenschutzes können zu dieser Person keine näheren Angaben gemacht werden.

Fragen 2 und 4:

- Wie wurden die geleisteten Überstunden durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im 1. Quartal 2022 konkret vergütet?
 - a.) Wie ist die Frage 2 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten? Bitte für das jeweilige Kabinett getrennt aufschlüsseln.
- Nach welchem Prinzip bzw. aufgrund welcher Richtlinien werden Überstunden in Ihrem Ressort entweder mittels Überstundenzuschlages oder mittels Zeitausgleich abgegolten?

Grundsätzlich sehen die gesetzlichen Grundlagen vor, dass Mehrdienstleistungen, wenn möglich innerhalb des Kalendervierteljahres 1:1 in Freizeit auszugleichen sind. Ist dies nicht möglich, sind diese als Überstunden entweder im Verhältnis 1:1,5 (bzw. in Teilzeitfällen 1:1,25) in Freizeit auszugleichen oder gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. In diesen Fällen gebühren die gesetzlichen

Zuschläge. Sonn- und Feiertagsüberstunden gelten in jedem Fall als Überstunden und sind immer gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Zwischen der Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden in Freizeitausgleich oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften ist keine gesetzliche Präferenz vorgesehen, sondern ist die Entscheidung nach dienstlichen Erfordernissen zu treffen. In der Praxis wird in meinem Ressort jedoch ein Einvernehmen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angestrebt.

Frage 5: Wie ist das Verhältnis zwischen nicht ausbezahlten Überstunden bei Männern und Frauen?

Im 1. Quartal 2022 wurden keine angeordneten Überstunden in Freizeit abgegolten.

Frage 6: Wie viele Überstunden haben jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche einen „All-In“ Vertrag haben, durchschnittlich im 1. Quartal 2022 geleistet? Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten.

Für „All-In“-Bezieher:innen gilt, dass sämtliche zeitliche und mengenmäßige Mehrleistungen mit dem Bezug als abgegolten gelten, weshalb in den Zeiterfassungssystemen keine Differenzierung der entstandenen Zeitguthaben erfolgt. Dahingehende Daten stehen daher nicht zur Verfügung.

Frage 7: Welches System gibt es in Ihrem Ressort für Arbeitszeitaufzeichnungen?

- a.) Gab es im 1. Quartal 2022 Missbräuche dieses Systems?
- b.) Wenn ja, wie wurde dies geahndet bzw. welche Folgen knüpfen sich daran?
- c.) Wenn nein, inwiefern wird das überprüft?

Die Arbeitszeit wird einheitlich und zentral seit 2007 im Employee Self Service (ESS), einem elektronischen Zeiterfassungssystem unter der Funktionalität von PM-SAP (Personalmanagement) erfasst. Verfahren betreffend Missbräuche gab es im fraglichen Zeitraum nicht. Die Überprüfung der Arbeitszeitaufzeichnungen erfolgt durch die unmittelbaren Vorgesetzten.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

